

STATUTEN DER GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT WIEN



Fassung vom 30.07.2020

Statuten genehmigt mit Bescheid vom 02.06.1987
geändert in der Generalversammlung vom 21.02.2018
geändert in der Generalversammlung vom 28.06.2016
geändert in der Generalversammlung vom 18.03.2016
geändert in der Generalversammlung vom 25.01.2011
geändert in der Generalversammlung vom 06.11.2003
geändert in der Generalversammlung vom 21.04.1994
geändert in der Generalversammlung vom 06.02.1992

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Grüne Bildungswerkstatt Wien“ (ZVR 038707581). Der Sitz ist in Wien. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die staatsbürgerliche und politische Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene mit Schwerpunkt auf Stadt und Land Wien, insbesondere unter der Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen, aufbauend auf den ideologischen Grundsätzen der Grünen Alternative, zu fördern.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Bildungsveranstaltungen aller Art, wie: Kurse, Seminare, Vorträge;
- b) Herausgabe von Druckwerken;
- c) Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Phonotheek;
- d) Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen;
- e) Auftragsvergabe und Realisierung wissenschaftlicher Forschungsprojekte bzw. Gutachten;
- f) Vergabe von Stipendien;
- g) Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen; Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung;
- h) andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung.

§3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Teilnahmebeiträge, sowie durch Spenden, Erbschaften, Schenkungen, Subventionen und andere Formen öffentlicher Mittel aufgebracht.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen und

eine Vertretung der ethnischen Minderheiten sein.

Sie gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) fördernde Mitglieder;
- c) beratende Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben schriftlich ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereins und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu erklären. Natürliche Personen besitzen Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen besitzen Stimmrecht, sowie das aktive Wahlrecht (ausgeübt durch eine bevollmächtigte Vertretung).
2. Fördernde und beratende Mitglieder besitzen weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe dieses Statuts, teilzunehmen, bzw. sie zu benutzen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern die Generalversammlung einen beschließt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus durch einmalige und wiederkehrende Sonderbeiträge. Beratende Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre politische, juristische oder wissenschaftliche Beratung.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder aller Kategorien werden vom Vorstand aufgenommen. Dabei ist die bisherige Tätigkeit der AufnahmewerberInnen zu beachten. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.
2. Aufnahmeansuchen können begründet abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist dann endgültig.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind;
 - wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§5) weggefallen sind.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Die zentralen Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die operative Geschäftsführung
4. der Beirat

5. die RechnungsprüferInnen
6. das Schiedsgericht (bzw. Schlichtungsstelle).

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Fördernde und beratende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Die Einberufung obliegt der Obfrau/dem Obmann, bei deren/dessen Verhinderung, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.
4. Die Generalversammlung ist drei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von der Obfrau/dem Obmann ein zu berufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder alle von der Partei delegierten Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern. Ist die Obfrau/der Obmann verhindert, so obliegt die Einberufung der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Einberufungstermin.
7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei:
 - a) Statutenänderung
 - b) bei freiwilliger Auflösung des Vereins.In diesen beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Schriftliche Voten zu vorher bekannten Anträgen sind zulässig.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

1.
 - a) Grundsätzliche Beschlüsse der Vereinstätigkeit, u.a. das Budget; Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abwahl im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums.
 - d) Änderung der Statuten (mit Zweidrittelmehrheit);
 - e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit);
 - f) Beschlussfassung über die Abwicklung nach Vereinsauflösung;
 - g) Beschluss der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
2. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus einer/einem Obfrau/Obmann, einer/einem FinanzreferentIn und weiteren drei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Solange

die Grüne Bildungswerkstatt Wien von der Partei „Die Grünen Wien – Die Grüne Alternative“ als Rechtsträgerin für die Landesförderung (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2015) benannt wird, werden von der Partei „Die Grünen Wien – Die Grüne Alternative“ drei weitere Vorstandsmitglieder für die Zeit der Benennung delegiert. Der Vorstand muss immer mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

3. Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder:
 - a) eine stellvertretende Obfrau/ einen stellvertretenden Obmann
 - b) eine/n SchriftführerIn
 - c) eine stellvertretende Finanzreferentin/ einen stellvertretenden Finanzreferenten
4.
 - a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von aufgerundet mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Es müssen jedenfalls mindestens gleich viele oder mehr gewählte wie delegierte Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - b) Angelegenheiten, die in einem Umlaufbeschluss abgestimmt werden, sind gültig beschlossen, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt wurden, kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht und innerhalb von 5 Werktagen eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Alle Umlaufbeschlüsse sind im Rahmen der nächstfolgenden Vorstandssitzung mit ihrem Inhalt und Ergebnis zu Protokoll zu nehmen.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds kann der Vorstand mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der verbleibenden gewählten Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Kooptierung ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Innerhalb einer Funktionsperiode können maximal zwei gewählte ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch Kooptierung ersetzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von mehr als zwei gewählten Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Funktionsperiode hat der verbleibende Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um den Vorstand wieder zu ergänzen. Es besteht Unvereinbarkeit zwischen den Vorstandsfunktionen bei der Grünen Bildungswerkstatt Wien und Funktionen bei der Partei „Die Grünen Wien – Die Grüne Alternative“ im Nationalrat, Bundesvorstand und in der Landesleitung und Gemeinderat, mit Ausnahme von zwei gewählten Mitgliedern und einem delegierten Mitglied.
6.
 - a) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. deren/ dessen StellvertreterIn schriftlich einberufen.
 - b) Zur dringlichen Beschlussfassung in einer Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung kann die Obfrau/der Obmann eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufweg in nachvollziehbarer Form über das Internet festlegen.
7. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§12 Die Aufgaben des Vorstandes

1.
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien.
 - b) Der Vorstand trägt die Verantwortung über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Bildungswerkstatt Wien.
 - c) Erstellung von Jahresprogrammen für die Verwendung der Landesfördermittel auf Basis eines partizipativen Jahresplanungsprozesses, der sowohl allen Mitgliedern der Grünen Bildungswerkstatt Wien als auch der Partei „Die Grünen - Grüne Alternative Wien“ die Möglichkeit zur Beteiligung bietet.
2. Die Verfügung über die Landesfördermittel erfolgt in einem eigenen organisatorischen

- Bereich mit getrenntem Rechnungskreis.
3. Der Vorstand bestellt bzw. kündigt bezahlte MitarbeiterInnen des Vereins.
 4. Es müssen Rücklagen aus Mitteln der Landesförderung gebildet werden, für den Fall der nicht mehr erfolgten Benennung, um Personal und eingegangene Verpflichtungen abwickeln zu können.
 5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung für die Delegation in den Parteirat der Grünen Alternative Wien.
 6. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Schaffung geeigneter Foren für die Bildungszusammenarbeit mit der Grünen Alternative Wien.
 7. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates.

§13 Vertretung nach außen

Obfrau/ Obmann vertreten den Verein nach außen, im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn. Auf den Konten der Grünen Bildungswerkstatt Wien sind die Obfrau/der Obmann, der/die FinanzreferentIn und der/die für die Zahlungen zuständige BüromitarbeiterIn jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

§14 Die operative Geschäftsführung

1. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Partei „Die Grünen Wien – Die Grüne Alternative“ die Grüne Bildungswerkstatt Wien als Rechtsträgerin zur Abwicklung der Mittel zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien (im Folgenden: Landesfördermittel) benennt und eine operative Geschäftsführung bestellt wird.
2. Die operative Geschäftsführung ist für die operative Abwicklung der Landesfördermittel auf Basis der Förderrichtlinien, des Jahresprogramms sowie weiterer Entscheidungen des Vorstands zuständig und dafür dem Vorstand verantwortlich.
3. Der operativen Geschäftsführung obliegt die Personalverantwortung für allfällige weitere bezahlte MitarbeiterInnen im Bereich der Landesfördermittel.
4. Die operative Geschäftsführung darf nicht dem Vorstand angehören.

§15 Der Beirat

1. Der Beirat ist für die wissenschaftliche, konzeptive und kulturelle Beratung und Betreuung der „Grünen Bildungswerkstatt Wien“ zuständig.
2. Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des Vorstandes und bei der Generalversammlung. Insbesondere bei der Vergabe von Stipendien ist die Meinung des Beirates einzuholen.

§16 RechnungsprüferInnen

1. Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG 1999 idgF) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft.
2. Die Finanzgebarung des Vereins wird darüber hinaus gemäß dem Vereinsgesetz (VerG 2002 idgF) alljährlich durch zwei RechnungsprüferInnen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel überprüft. Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für dieselbe Dauer wie der

Vorstand gewählt und haben der Generalversammlung zu berichten. Für eine gültige Wahl müssen die RechnungsprüferInnen mehr als 50% der Stimmen erhalten. Die Funktion der Rechnungsprüfung ist mit einer Vorstandsfunktion unvereinbar.

§17 Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratung ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.
2. Vor der Beratung des Schiedsgerichtes hat dieses die Funktion einer Schlichtungsstelle. Es leitet eine verpflichtende Aussprache der beiden Kontrahenten und versucht, mit diesen zu einer gemeinsamen Lösung des Problems zu kommen. Der Schiedsrichter der Schlichtungsstelle hat den Gremien des Vereins von dieser Aussprache zu berichten.

§18 Freiwillige Auflösung des Vereins und Liquidation

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.